

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Söhner Smart Solutions GmbH

Schulwiesstrasse 17 · 8500 Gerlikon · Schweiz · info@sdrei.ch · www.sdrei.ch

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der **Söhner Smart Solutions GmbH**, nachfolgend «S3», und ihren Kunden für Produkte und Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Energiemanagement, Gebäudeautomation, Smart Home, Systemintegration, Ladeinfrastruktur, Monitoring, Messung und Abrechnung, ZEV- und vZEV-Dienstleistungen sowie **IT-Dienstleistungen, IT-Projektmanagement, Business- und Prozessanalyse, SAP-Consulting, Application- und Cloud-Consulting sowie damit zusammenhängende Beratungs- und Integrationsleistungen**.

Sie gelten, soweit in einer Offerte, Auftragsbestätigung, einem Servicevertrag oder einer anderen individuellen Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wurde. Bei Widersprüchen gehen individuelle schriftliche Vereinbarungen und die konkrete Leistungsbeschreibung diesen AGB vor.

Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn S3 diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ergänzend gilt schweizerisches Recht, insbesondere das Schweizerische Obligationenrecht.

2. Vertragsabschluss, Offerten und Preise

Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde eine Offerte oder Auftragsbestätigung von S3 akzeptiert oder S3 einen Auftrag des Kunden ausdrücklich annimmt. Offerten sind, sofern darin nichts anderes angegeben ist, während 30 Tagen gültig.

Preisangaben gelten als Kostenschätzung beziehungsweise Richtpreis, sofern sie nicht ausdrücklich als Pauschal- oder Festpreis bezeichnet sind. S3 erstellt Offerten aufgrund der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten Informationen und Rahmenbedingungen.

Änderungen des Leistungsumfangs, unvollständige oder unzutreffende Angaben des Kunden sowie bei der Ausführung nicht vorhersehbare technische Gegebenheiten können zu Mehraufwand führen. Wesentlicher voraussehbarer Mehraufwand wird dem Kunden vor der Ausführung mitgeteilt und bedarf grundsätzlich seiner Zustimmung.

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen. Zusatzarbeiten werden nach Aufwand zu den vereinbarten beziehungsweise zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Ansätzen verrechnet.

Bei wiederkehrenden Leistungen können insbesondere Änderungen von Lizenz-, Hersteller-, Lieferanten-, Mess- oder Drittanbieterkosten zu einer Anpassung der Preise für zukünftige Leistungsperioden führen. S3 informiert den Kunden über wesentliche Preisänderungen vor Beginn der betreffenden Leistungsperiode.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt S3 rechtzeitig alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge, Freigaben und Bewilligungen zur Verfügung und gewährleistet S3 sowie beigezogenen Fachunternehmen den erforderlichen Zugang zu Gebäuden, Anlagen und technischen Räumen.

Hierzu gehören, soweit erforderlich, insbesondere Netzwerk- und Systemzugänge, elektrische Schemas, Anlagedokumentationen, Messdaten, Herstellerportal-Freigaben sowie Angaben von Netzbetreibern und anderen Dienstleistern. Bei IT- und SAP-Projekten stellt der Kunde insbesondere die erforderlichen Systemzugänge und Berechtigungen, geeignete Test- und Projektdaten, fachliche Ansprechpartner sowie die notwendigen Entscheidungen, Freigaben und Mitwirkungen rechtzeitig zur Verfügung. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen verantwortlich.

Verzögerungen oder zusätzlicher Aufwand infolge fehlender, verspäteter oder fehlerhafter Mitwirkung können zusätzlich verrechnet werden.

Projekt-, Prozess-, Architektur-, Freigabe- und Go-live-Entscheidungen verbleiben beim Kunden, soweit deren Entscheidungskompetenz nicht ausdrücklich schriftlich an S3 übertragen wurde. Empfehlungen und Entscheidungsgrundlagen von S3 ersetzen nicht die unternehmerische Verantwortung des Kunden.

4. Termine, Lieferfristen und Terminverschiebungen

Termine und Lieferfristen gelten grundsätzlich als Planungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. S3 haftet nicht für Verzögerungen ausserhalb ihres Einflussbereichs, insbesondere aufgrund von Lieferengpässen, Verzögerungen von Herstellern oder Netzbetreibern, behördlichen Verfahren, höherer Gewalt sowie Ausfällen von Energie-, Kommunikations- oder IT-Infrastruktur.

S3 informiert den Kunden über erhebliche erkennbare Verzögerungen. Wird ein vereinbarter Einsatztermin durch den Kunden weniger als 48 Stunden im Voraus abgesagt oder verschoben, kann S3 bereits entstandenen Aufwand, nicht mehr anderweitig einsetzbare Arbeitszeit sowie angefallene Dritt- und Reisekosten angemessen verrechnen.

5. Produkte, Software und Leistungen Dritter

S3 integriert und verwendet je nach Projekt Produkte, Software, Plattformen, Cloud-Dienste und Dienstleistungen von Drittanbietern, einschliesslich Hersteller- und Enterprise-Software wie beispielsweise SAP-Lösungen. Für deren

Funktionsumfang, Verfügbarkeit, Lizenzierung und Weiterentwicklung gelten zusätzlich die Bedingungen des jeweiligen Herstellers oder Anbieters, soweit diese für die Nutzung der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen erforderlich sind.

S3 hat insbesondere keinen Einfluss auf nachträgliche Änderungen von Firmware, Software, Releases, Programmierschnittstellen (API), Kommunikationsprotokollen, Modbus-Registern, Cloud-Diensten, Herstellerportalen, Lizenzmodellen, Wartungsbedingungen oder Dienstleistungen von Netz-, Messstellen-, Hosting- und Softwareanbietern.

Nachträgliche Anpassungen einer bestehenden Integration aufgrund solcher Änderungen stellen grundsätzlich keinen Mangel der ursprünglichen Leistung von S3 dar. Erforderliche Anpassungsarbeiten werden nach Aufwand verrechnet, sofern sie nicht Bestandteil eines bestehenden Service- oder Wartungsvertrags sind. Zwingende gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben vorbehalten.

6. Energiemanagement und Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Berechnungen und Prognosen zu Energieverbrauch, Eigenverbrauch, Autarkiegrad, Einsparungen, PV-Ertrag, Batterienutzung, Ladeverhalten, Stromtarifen oder Amortisationsdauer basieren auf den zum Berechnungszeitpunkt verfügbaren Daten und getroffenen Annahmen.

Tatsächliche Ergebnisse können insbesondere durch Wetter, Verbrauchsverhalten, Anlagenverfügbarkeit, Strompreise, Rücklieferarufe, regulatorische Änderungen und technische Rahmenbedingungen abweichen. Solche Berechnungen stellen deshalb keine Garantie eines bestimmten Energieertrags, einer bestimmten Einsparung oder Wirtschaftlichkeit dar, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.

7. Gebäudeautomation und Energiesteuerung

Automatisierungs-, Optimierungs- und Monitoringfunktionen dienen grundsätzlich der Komfort-, Energie- oder Betriebsoptimierung. Sie ersetzen keine gesetzlich vorgeschriebenen oder sicherheitsrelevanten Schutz-, Alarm-, Brand-, Personen- oder Anlagenschutzeinrichtungen, sofern dies nicht ausdrücklich Bestandteil des vereinbarten Projekts ist.

Verändert der Kunde oder ein Dritter nachträglich Anlagenkonfigurationen, Netzwerkkomponenten, Zugangsdaten oder technische Einstellungen und entsteht dadurch zusätzlicher Analyse-, Wiederherstellungs- oder Programmieraufwand, kann dieser nach Aufwand verrechnet werden.

8. Messung, Monitoring, ZEV und vZEV

Soweit S3 Leistungen für Monitoring, Energieabrechnung, ZEV, vZEV oder andere Messdienstleistungen erbringt, basieren diese auf den zur Verfügung gestellten beziehungsweise von Messgeräten, Netzbetreibern oder Drittplattformen übermittelten Daten.

S3 darf auf die Richtigkeit der von ordnungsgemäss eingesetzten Messsystemen und Drittanbietern bereitgestellten Daten vertrauen, sofern keine offensichtlichen Fehler erkennbar sind. Werden Messwerte nachträglich durch den Netzbetreiber, Messdienstleister oder eine andere berechnete Stelle korrigiert, können entsprechende Abrechnungen nachträglich berichtigt werden.

S3 übernimmt keine Gewähr dafür, dass Tarife, Vergütungen, gesetzliche Rahmenbedingungen oder Vorgaben von Netzbetreibern während der Vertragsdauer unverändert bleiben.

9. IT-Dienstleistungen, Projektmanagement und SAP-Consulting

S3 erbringt IT-Dienstleistungen nach dem in der Offerte, Auftragsbestätigung oder Leistungsbeschreibung festgelegten Umfang. Dazu können insbesondere Projekt- und Programmmanagement, Projektleitung, PMO-Leistungen, Business- und Prozessanalyse, SAP-Beratung, Application- und Cloud-Consulting, Konzeptions-, Integrations-, Migrations-, Test-, Cutover- und Dokumentationsleistungen sowie Workshops und Schulungen gehören.

Bei Beratungs-, Projektmanagement-, Analyse- und Supportleistungen schuldet S3 eine fachgerechte und sorgfältige Tätigkeit im vereinbarten Umfang. Ein bestimmter Projekt-, Termin-, Budget-, Einsparungs-, Implementierungs- oder Geschäftserfolg ist nur geschuldet, wenn er ausdrücklich schriftlich als verbindliches Leistungsergebnis vereinbart wurde.

Projektpläne, Roadmaps, Aufwandsschätzungen, Budgets, Terminpläne, Ressourcenplanungen und Empfehlungen basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen und Annahmen. Sie können sich insbesondere durch Scope-Änderungen, neue Anforderungen, Entscheidungen des Kunden, fehlende Ressourcen, technische Erkenntnisse oder Abhängigkeiten von Herstellern, Implementierungspartnern und anderen Dritten verändern.

Bei Tätigkeiten an produktiven IT- oder SAP-Systemen erfolgt die Umsetzung im vereinbarten Berechtigungs- und Freigaberahmen. Produktive Änderungen, Migrationen, Releases, Cutovers und Go-lives setzen die vereinbarten Freigaben des Kunden voraus. Soweit nicht ausdrücklich Bestandteil des Auftrags, bleibt der Kunde für Datensicherungen, Notfall- und Wiederanlaufkonzepte, Lizenzierung, Berechtigungsgrundsätze sowie die finale fachliche und technische Freigabe seiner Systeme verantwortlich.

S3 darf bei ihrer Beratung auf die vom Kunden und von Dritten bereitgestellten Systeminformationen, Dokumentationen, Testresultate und fachlichen Angaben vertrauen, sofern keine offensichtlichen Widersprüche oder Fehler erkennbar sind. Mehraufwand infolge unvollständiger, verspäteter oder nachträglich geänderter Anforderungen kann nach Aufwand verrechnet werden.

10. Abnahme, Mängel und Garantien

Nach Abschluss von Arbeiten oder ausdrücklich vereinbarten Liefergegenständen kann S3 eine gemeinsame Abnahme oder Funktionskontrolle durchführen und dokumentieren. Dies gilt insbesondere für technische Installationen, Konfigurationen,

Entwicklungen oder andere konkret definierte Ergebnisse. Reine Beratungs-, Projektmanagement- und Supportleistungen unterliegen keiner formellen Abnahme, sofern eine solche nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Bei Dokumenten, Konzepten, Spezifikationen oder sonstigen IT-Arbeitsergebnissen prüft der Kunde diese innert angemessener Frist und teilt erkennbare Abweichungen von der vereinbarten Leistungsbeschreibung möglichst rasch mit.

Für Mängelrechte, Rügefristen und Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere für unbewegliche Werke und Baumängel, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Hersteller- oder Produktgarantien Dritter gelten zusätzlich nach den jeweiligen Garantiebedingungen und beschränken zwingende gesetzliche Ansprüche des Kunden gegenüber S3 nicht.

11. Support, Wartung und wiederkehrende Dienstleistungen

Umfang, Reaktionszeiten, enthaltene Supportleistungen, Vergütung und Vertragsdauer von Service-, Support-, Monitoring- oder Wartungsleistungen richten sich nach der jeweiligen Offerte oder dem entsprechenden Servicevertrag.

Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, bestehen keine garantierten Reaktions-, Wiederherstellungs- oder Verfügbarkeitszeiten. Ist für eine wiederkehrende Dienstleistung keine Vertragsdauer vereinbart, läuft diese auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden.

Bereits erworbene oder gegenüber Drittanbietern verbindlich bestellte Lizenzen und Dienstleistungen bleiben bis zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit geschuldet.

12. Zahlungskonditionen und Zahlungsverzug

Rechnungen von S3 sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Beanstandungen einer Rechnung sind S3 möglichst innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen; gesetzliche Ansprüche wegen Mängeln oder fehlerhafter Leistungen werden dadurch nicht eingeschränkt.

Nach Eintritt des Zahlungsverzugs ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr geschuldet. S3 kann nach erfolgloser Mahnung und angemessener Nachfrist weitere Leistungen, Support- oder kostenpflichtige Onlinedienstleistungen bis zur Begleichung fälliger Forderungen aussetzen, soweit dies verhältnismässig und rechtlich zulässig ist.

Sicherheitsrelevante Funktionen oder Anlagen werden nicht allein zur Durchsetzung einer Zahlungsforderung ausser Betrieb gesetzt. Notwendige und gesetzlich geschuldete Inkasso- und Betreibungskosten können dem Kunden zusätzlich belastet werden.

13. Haftung

S3 haftet für Schäden, welche sie oder ihre Hilfspersonen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben, sowie in allen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich nicht zulässig ist.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf den vorhersehbaren und vertragstypischen unmittelbaren Schaden beschränkt. Soweit gesetzlich zulässig, ist bei leichter Fahrlässigkeit eine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wie insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall sowie Energieertrags- oder Einsparungsverluste ausgeschlossen.

S3 haftet nicht für Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen, welche durch Änderungen des Kunden oder Dritter, unsachgemässe Bedienung, mangelhafte Fremdsysteme, Strom- oder Internetausfälle oder von S3 nicht zu vertretende Änderungen von Drittanbieterprodukten verursacht werden. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

S3 haftet insbesondere nicht für Projektverzögerungen, Fehlfunktionen oder Mehraufwand, soweit diese auf Entscheidungen oder Unterlassungen des Kunden, unzureichende oder verspätete Mitwirkung, fehlerhafte Datenbestände, fehlende Berechtigungen, nicht von S3 verantwortete Systemkonfigurationen oder Leistungen beziehungsweise Änderungen von Softwareherstellern, Hosting-Anbietern, Implementierungspartnern oder anderen Dritten zurückzuführen sind. Die Haftung für eigenes Verschulden von S3 bleibt im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen unberührt.

14. Stromunterbrüche und Arbeiten an elektrischen Anlagen

Soweit für die vereinbarten Arbeiten erforderlich, können einzelne Stromkreise oder die gesamte Elektroinstallation vorübergehend vom Netz getrennt werden. Der Kunde ist verpflichtet, S3 vor Beginn der Arbeiten auf besonders empfindliche, sicherheitsrelevante oder betriebsnotwendige Geräte und Anlagen hinzuweisen.

Soweit erforderlich, sind solche Geräte vor den Arbeiten ordnungsgemäss herunterzufahren oder anderweitig zu sichern. Nach Wiederinbetriebnahme sind betroffene Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemässe Funktion zu überprüfen.

15. Software, Arbeitsergebnisse, Konfigurationen und Nutzungsrechte

Mit vollständiger Bezahlung erhält der Kunde das Recht, die im Rahmen des Projekts für ihn erstellten und übergebenen Arbeitsergebnisse, insbesondere Dokumentationen, Konzepte, Analysen, Projektunterlagen, Konfigurationen, Skripte und Programme, für seine eigenen geschäftlichen Zwecke im vereinbarten Umfang zu nutzen und intern zu bearbeiten.

Allgemeine Softwaremodule, Bibliotheken, Vorlagen, Methoden, Modelle, Algorithmen, Know-how und bereits vor Projektbeginn bestehende oder projektunabhängig entwickelte Komponenten von S3 bleiben Eigentum beziehungsweise geistiges Eigentum von S3. S3 bleibt berechtigt, allgemeines Know-how, Methoden und nicht kundenspezifische Lösungsansätze in anderen Projekten zu verwenden.

Rechte an Standardsoftware, SAP-Produkten, Open-Source-Komponenten und sonstigen Drittprodukten richten sich ausschliesslich nach den jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Rechteinhaber. Soweit technisch möglich und keine Rechte oder Lizenzbedingungen Dritter entgegenstehen, kann S3 dem Kunden nach vollständiger Bezahlung projektspezifische Konfigurations- oder Projektdateien zur Verfügung stellen.

16. Datenschutz, Vertraulichkeit und Fernzugriff

S3 bearbeitet Personendaten im Rahmen der jeweils geltenden Datenschutzgesetzgebung und gemäss ihrer Datenschutzerklärung. Beide Parteien behandeln ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdende, nicht öffentlich zugängliche geschäftliche, technische und organisatorische Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden diese nur zur Durchführung des Vertrags, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

Soweit für Beratung, Projektarbeit, Support, Monitoring oder Systembetreuung erforderlich und vereinbart, kann S3 Zugriff auf technische Systeme, Projektunterlagen oder Daten des Kunden erhalten. Der Zugriff erfolgt ausschliesslich im für die vereinbarte Leistung erforderlichen und vom Kunden freigegebenen Umfang. Für eingesetzte Cloud- und Drittanbieterdienste können zusätzlich die Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Anbieter gelten.

17. Subunternehmer und Partner

S3 ist berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Subunternehmer, Fachunternehmen und technische Partner beizuziehen. S3 bleibt gegenüber dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für die von ihr geschuldete Gesamtleistung verantwortlich.

18. Vertragsdauer und Kündigung

Bei projektbezogenen Leistungen endet der Vertrag grundsätzlich mit vollständiger Erfüllung der gegenseitigen Vertragspflichten. Für wiederkehrende Leistungen gelten die in der Offerte oder im jeweiligen Servicevertrag festgelegten Laufzeiten und Kündigungsbestimmungen.

Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann die andere Partei den Vertrag nach schriftlicher Mahnung und erfolgloser angemessener Nachfrist aus wichtigem Grund kündigen. Das Recht zur ausserordentlichen Beendigung aus anderen wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

19. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Mitteilungen und Erklärungen können, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist, auch per E-Mail erfolgen.

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Söhner Smart Solutions GmbH. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere für Konsumentinnen und Konsumenten, bleiben vorbehalten.